

Schweizerischer Gewerbeverband
Dr. R. Horber
Schwarztorstrasse 26
3001 Bern

Zürich, 9. September 2008 / hb/ph

I:\U+D\Führung\Vernehmlassungen\2008\UWG Rev 07.08\W 08-09-03 Revision UWG Entw .doc

Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Revision des BG gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Baumeisterverband begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen und lässt sich wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage / Grundsatz

Im geltenden Recht (UWG) sind Mängel im Wesentlichen auf drei Ebenen auszumachen:

- bei einzelnen Geschäftspraktiken (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Offerten betreffend Registereinträge; Schneeballsysteme usw.),
- in der Rechtsdurchsetzung (Klagerecht des Bundes) einschliesslich Informationsaustausch mit ausländischen Behörden und
- bei der Preistransparenz von Dienstleistungen.

Mit den beantragten Änderungen im UWG können diese Schwächen im geltenden Recht weitgehend ausgemerzt werden. Dies führt zu einer gesamthaften Stärkung des lautereren Wettbewerbs und liegt deshalb ganz im Sinne des Schweizerischen Baumeisterverbandes und seiner Mitgliedfirmen.

2. Zu den einzelnen Punkten

2.1. Adressbuchswindel

Das Missbrauchspotential bei Offertstellungen für Registereinträge jeglicher Art ist bekanntlich enorm gross. Auch unsere Mitglieder sind ständig von den undurchsichtigen Machenschaften solche dubioser Registeranbieter (Telefon-Eintragungen, Adresslisten usw.) betroffen. Die

betreffenden Einträge verschaffen den betroffenen Firmen in der Regel wenig bis gar keinen Nutzen.

Das geltende UWG vermochte es jedoch nicht, den lauterkeitsrechtlichen Rahmen in genügendem Masse zu setzen. Dies führte zum unbefriedigenden Ergebnis, dass gewisse Anbieter solcher dubioser Dienstleistungen teilweise jahrelang ihr Unwesen treiben konnten, ohne dass die Behörden die Möglichkeit hatten, energisch dagegen aufzutreten.

Die vorliegende Revision schafft nun mit einem neuen Art. 3a UWG die Rechtsgrundlagen, um gegen solche Machenschaften wirkungsvoll vorgehen zu können. **Der SBV begrüsst diese neue Bestimmung.**

2.2. "Schneeballsysteme" (Art. 3b neu UWG)

Obwohl unsere Mitglieder und die Baubranche an sich weniger stark von "Schneeballsystemen" betroffen sind, begrüsst der SBV die geplante Überführung der Bestimmungen über Schneeballsysteme vom Lotteriegesetz in das UWG (Art. 3b neu UWG). Dies vor allem deshalb, weil die Totalrevision des Lotteriegesetzes mitsamt den darin vorgesehene Bestimmungen zur Eindämmung von "Schneeballsystemen" im Mai 2004 vom Bundesrat sinstiert wurde.

2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Faire, transparente und für jedermann verständliche allgemeine Geschäftsbedingungen erachten wir im heutigen Geschäftsverkehr als einen Grundstein des lautereren Wettbewerbsrechts.

Auch im Bauhauptgewerbe hat die Verwendung von AGB bei Vertragsabschlüssen jeglicher Art (Kaufvertrag, Werkvertrag, Architekturvertrag usw.) in den letzten Jahren stark zugenommen. Kaum ein Vertrag wird mehr geschlossen ohne Verwendung von Allgemeinen Vertragsbedingungen. Der SBV konnte insbesondere in jüngster Vergangenheit immer öfters beobachten, dass teilweise auch missbräuchliche oder zumindest unklare und zweideutige Bestimmungen in die AGB's einfließen. Die Verwendung solcher AGB führt immer wieder zu unerwünschten Rechtsstreitigkeiten mit unsicherem Ausgang.

Der Schweizerische Baumeisterverband steht demnach klar für die Schaffung eines griffigen Instrumentariums gegen missbräuchliche allgemeine Geschäftsbedingungen ein.

Die in der Vernehmlassungsvorlage präsentierte Bestimmung in Art. 8 (neu) UWG erachten wir deshalb als einen Schritt in die richtige Richtung. Jedoch ist anhand der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, wie z. B. "Treu und Glauben", nicht damit zu rechnen, dass Art. 8 (neu) UWG in Zukunft ein wesentlich wirksameres Mittel zur Bekämpfung des Missstandes bieten wird. Die Voraussetzungen in Art. 8 lit. a und b (neu) UWG sind derart unbestimmt formuliert, dass sich Rechtslaien nichts darunter vorstellen können und Rechtsgelehrte weiterhin munter darüber streiten werden.

Der Schweizerische Baumeisterverband fordert deshalb eindeutige und für jeden Verfasser von AGB verständliche Bestimmungen.

2.4. Bessere Rechtsdurchsetzung

Unter diesem Titel sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage das Klagerecht der Eidgenossenschaft weiterentwickelt und die Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit mit ausländischen Lauterkeitsbehörden geschaffen werden.

Da dem gesetzten Recht zum Durchbruch verholfen werden muss, ist den vorgesehenen Ergänzungen im UWG zur Stärkung der Rechtsdurchsetzung vorbehaltlos zuzustimmen. Insbesondere fehlte es bis anhin an Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch mit ausländischen Lauterkeitsbehörden. Da die Globalisierung sowie das Internet jedoch stetig zu einer Zunahme grenzüberschreitender unlauterer Geschäftspraktiken geführt haben, ist die Einführung der vorgesehenen Grundlagen umso wichtiger.

2.5. Mangelhafte Preistransparenz bei Dienstleistungen

Gemäss geltendem Art. 16 UWG unterstehen diejenigen Dienstleistungen der Preisbekanntgabepflicht an Konsumenten, welche der Bundesrat bezeichnet. Diese Regelung führte in der Vergangenheit dazu, dass der entsprechende Katalog in der Preisbekanntgabeverordnung PBV stetig und in überbordendem Masse angewachsen ist.

Mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Systemwechsel, wonach Dienstleistungen gleich wie Waren dem Grundsatz nach der Preisbekanntgabepflicht unterstellt werden sollen, kann verhindert werden, dass der Katalog der unterstellten Dienstleistungen sich ins Unüberblickbare ausweitet. Der Bundesrat hat in der Ausführungsverordnung nur noch einen Ausnahmekatalog zu erlassen (vgl. Art. 16 Abs. 2 neu UWG). Gleichwohl ist gewährleistet, dass die Preisbekanntgabepflicht wie bis anhin nur für Dienstleistungsangebote gegenüber Konsumenten wirkt (vgl. Art. 16 Abs. 1 neu UWG).

3. Fazit

Der vorliegende Entwurf stärkt den lautereren Wettbewerb in drei wichtigen Punkten. Der Schweizerische Baumeisterverband unterstützt grundsätzlich die vorgelegte Revisionsvorlage. Er fordert jedoch, dass Art. 8 (neu) UWG nochmals dahingehend überarbeitet wird, dass sich auch Rechtslaien und letztendlich die Verfasser von AGB's etwas darunter vorstellen können. Der Schweizerische Baumeisterverband fordert hier schärfere und klarer verfasste Bestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Heinrich Bütikofer
Vizedirektor

Patrick Hauser
Leiter Rechtsdienst

Kopie
- economiesuisse, Zürich